

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) auszugsweise
Für die Amtliche Sammlung! Ja)

19. FEB. 1975
28

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 1, 3, 5 Abs. 3, §§ 75, 78, 80 ff.,
§§ 105, 107 Abs. 1 S. 2, § 108 Abs. 2 S. 2; ArbGG §§ 2
Abs. 1 Nr. 4, 83 Abs. 1; GG Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1

Leitsatz:

Zwischen Sprecherausschuß und Unternehmer (Arbeitgeber) können
schuldrechtliche Abmachungen getroffen werden, die aber
nicht ohne weiteres Bestandteil der Arbeitsverträge der
einzelnen leitenden Angestellten werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 94/73

Beschluß des BAG vom 19. Februar 1975 IAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 94/73

BV Ta' 10/73 Düsseldorf (Köln)

28

erkündet am
9. Februar 1975

ez. Möckel,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Muhr und Schwarz beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. September 1973 - 3 BV Ta 10/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

Gründe:

I. Die Beteiligte zu 5) ist ein Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie, das seinen Sitz in K -M hat. Sie unterhält Betriebe in K -M , N und K -N . In diesen Betrieben amtieren als Betriebsräte die Beteiligten zu 2), 3) und 4), die einen Gesamtbetriebsrat - den Beteiligten zu 1) - mit dem Sitz in K -M gebildet haben.

Am 15. Dezember 1971 wählten die damals nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c BetrVG 1952 abzugrenzenden leitenden Angestellten des Unternehmens einen Sprecherausschuß. Nach dem Protokoll dieser Wahl vom 16. Dezember 1971 waren damals als leitende Angestellte wahlberechtigt im Betrieb K -M 149 Personen, in K -N 15 Personen und in N -L 11 Personen. Von diesen 175 wahlberechtigten, als leitend angesehenen Angestellten nahmen 160 an der Wahl teil. Es wurden in Mehrheitswahl sieben Mitglieder gewählt, von denen je ein Mitglied den Werken N und L angehörte und gemäß der späteren Vereinbarung vom 27. März 1972 auch angehören mußte. Die Betriebsräte haben zu einer am 11. August 1971 überreichten Liste der leitenden Angestellten, die insgesamt 144 leitende Angestellte umfaßte, die Auffassung vertreten, daß lediglich 60 dieser Personen leitende Angestellte seien. Der Wahlvorstand der Betriebsratswahl 1972 kam zu dem Ergebnis, daß 146 Angestellte als leitende Angestellte anzusehen seien.

Zwischen den Antragstellern und der Beteiligten zu 5) be-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

stand auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an den Tatsacheninstanzen Streit darüber, wer als leitender Angestellter anzusehen ist.

Nach der Wahl vom 15. Dezember 1971 schloß der gewählte Sprecherausschuß der leitenden Angestellten mit der Beteiligten zu 5) eine Vereinbarung vom 27. März 1972. Sie hat folgende Präambel:

"Da das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 keine Regelung über eine Vertretung der leitenden Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber enthält, schließen der Vorstand und der am 15. Dezember 1971 gewählte Sprecher-Ausschuß der leitenden Angestellten (im folgenden kurz "Sprecher-Ausschuß" genannt) diese Vereinbarung:"

Abschnitt I lautet:

I. Vertretung der leitenden Angestellten

"Der Sprecherausschuß stellt die betriebliche Gruppenvertretung der leitenden Angestellten der FGK dar. Er vertritt im Rahmen der folgenden Bestimmungen und unter Beachtung der besonderen Verantwortung der leitenden Angestellten im Unternehmen die wirtschaftlichen, sozialen und personellen Belange dieses Personenkreises. Der Sprecherausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar fünf Vertretern des Werkes M und je einen Vertreter der Werke N und L. Die Mitglieder des Sprecherausschusses werden werksweise in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt."

In Abschnitt II ist festgelegt, daß die Vereinbarung für alle Angestellte gilt, für die § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 zutrifft.

Abschnitt III enthält Bestimmungen über die Wahl, die Amtszeit und innere Verfassung des Sprecherausschusses.

Abschnitt IV enthält Vorschriften über die Amtstätigkeit des Sprecherausschusses und die Kostentragung durch den Arbeitgeber.

Abschnitt V enthält die Aufgaben und Befugnisse des Sprecherausschusses mit folgendem Inhalt:

"1. Der Sprecherausschuß arbeitet im Rahmen der für die Dienstverhältnisse der leitenden Angestellten geltenden besonderen Treue- und Fürsorgepflicht mit dem Vorstand vertrauensvoll zum Wohl des Unternehmens zusammen.

2. Zwischen Vorstand und Sprecherausschuß finden regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, gemeinsame Gespräche statt, deren Tagesordnung zwischen Vorstand und Sprecherausschuß vorher festgelegt wird. In beiderseitigem Einvernehmen können Fachleute zur Erörterung von Einzelfragen zugezogen werden. In besonders dringenden Fällen können auf Antrag des Vorstandes oder des Sprecherausschusses auch Gespräche außerhalb der Reihe stattfinden. Über die gemeinsamen Gespräche wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden des Sprecherausschusses und einem Vertreter des Vorstandes unterzeichnet wird.
3. Sowohl Vorstand als auch Sprecherausschuß können in den gemeinsamen Gesprächen Angelegenheiten, die die Belange der leitenden Angestellten betreffen, zur Erörterung stellen. Auch Angelegenheiten einzelner leitender Angestellter können erörtert werden, wenn der Betroffene dies wünscht. Der Sprecherausschuß kann derartige Angelegenheiten auch in Einzelgesprächen mit der Personal- und Sozialabteilung behandeln.
4. Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der leitenden Angestellten können Vorstand und Sprecherausschuß Richtlinien vereinbaren. Der Vorstand wird die Richtlinien bei der einzelvertraglichen Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der leitenden Angestellten beachten.
5. Im Falle der ordentlichen Kündigung eines wählbaren leitenden Angestellten wird der Vorstand den Sprecherausschuß oder dessen Beauftragten anhören. Bei einer außerordentlichen Kündigung eines leitenden Angestellten soll der Sprecherausschuß oder dessen Beauftragter gehört werden.
6. Der Vorstand wird den Sprecherausschuß regelmäßig über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Unternehmens unterrichten. "

Daneben sind in den Abschnitten VI, VII und VIII die Schweigepflicht, die Versammlung der leitenden Angestellten und die Vertretung des Vorstandes der Beteiligten zu 5) im Rahmen der Vereinbarung geregelt. Abschnitt IX betrifft das Inkrafttreten und die Kündbarkeit der Vereinbarung.

Die Antragsteller zu 1) bis 4) haben die Auffassung vertreten, diese Vereinbarung zwischen dem Sprecherausschuß (Beteiligter zu 6)) und der Beteiligten zu 5) sei unwirksam. Die Befugnisse des Betriebsrates nach dem Betriebsver-

fassungsgesetz als Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebes seien durch diese Vereinbarung beeinträchtigt. Die Mitglieder des Betriebsrates dürften aber nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes in ihrer Arbeit weder gestört noch behindert werden. Das ergebe sich vor allem aus § 78 Satz 1 BetrVG 1972. Damit sei auch der Beteiligten zu 5) untersagt, mit dem Sprecherausschuß irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, durch die in die institutionellen Rechte des Betriebsrates eingegriffen werde. Im übrigen sei ein Teil der in der Wählerliste aufgeführten Angestellten gar keine leitenden Angestellten. Das gelte auch für die gewählten Mitglieder des Sprecherausschusses. Die Antragsteller haben beantragt

- 1) festzustellen, daß die zwischen der Beteiligten zu 5) und dem Sprecherausschuß der leitenden Angestellten am 27. März 1972 getroffene Vereinbarung rechtsunwirksam ist;
- 2) der beteiligten Firma bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben, es zu unterlassen, mit gewählten Mitgliedern eines Sprecherausschusses der leitenden Angestellten arbeitsrechtliche Erörterungen anzustellen.

Die Beteiligte zu 5) hat beantragt.

die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Sie hat zunächst die Auffassung vertreten, das Beschlußverfahren sei wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Unzulässigkeit ergebe sich auch deshalb, weil die Beteiligte zu 5) im Hinblick auf die Bildung von Sprecherausschüssen nicht passiv legitimiert sei. Im übrigen sei der Antrag auch unbegründet; denn die Bildung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte sei nach dem Grundgesetz zulässig und auch nach dem BetrVG 1972 nicht untersagt. Die in den Sprecherausschuß gewählten Angestellten seien als leitende Angestellte anzusehen.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt. Sie sind bei ihrer Auffassung geblieben, die Bildung von Sprecherausschüssen sei nach dem Sinn und Zweck der Betriebsverfassung unzulässig. Es handele sich



dabei um eine Sondervertretung für Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Da die Betriebsverfassung ein Bestandteil des kollektiven Arbeitsrechtes sei, könne sie nur durch gesetzliche oder durch kollektivrechtliche Normen geschaffen werden, keinesfalls durch einzelvertragliche Abreden wie durch die angegriffene Vereinbarung vom 27. März 1972. Die Bildung eines Sprecherausschusses gehöre zu dem organisatorischen Normenbereich der Betriebsverfassung, der dort abschließend geregelt sei. Wenn nicht einmal Tarifverträge berechtigt seien, andere Organisationsformen zu schaffen, dann sei das erst recht für einzelvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen. Wolle man entgegen dieser Auffassung jedoch grundsätzlich die Bildung von Sprecherausschüssen für zulässig ansehen, so müsse es sich bei den Wählern, den Kandidaten und den Gewählten um Arbeitnehmer handeln, auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 zuträfen. Das sei bei einem großen Teil der Wähler, der Kandidaten und der Gewählten jedoch nicht der Fall.

Die Beteiligten zu 5) und 6) sind den tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Antragsteller mit dem Antrag entgegengetreten, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden der Antragsteller zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihre bisherigen Anträge weiter, während die Beteiligten zu 5) und 6) um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

1. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 ArbGG bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Sprecherausschüssen die richtige Verfahrensart. Es handelt sich nämlich nach der weit gefaßten Generalklausel des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n.F. um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" insofern,



als die negative Abgrenzung der durch das BetrVG 1972 geregelten Ordnung in Rede steht. Alle Streitfälle aus dem BetrVG 1972 sollen durch die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren geklärt werden. Darüber hinaus sollen durch die Gerichte für Arbeitssachen in dieser Verfahrensart alle Streitigkeiten entschieden werden, die aus dem Betriebsverfassungsrecht schlechthin entstehen können (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines BetrVG, BT-Drucks. VI/1786, S. 60 zu § 125; Beschluß des Senats vom 18. Dezember 1973 - 1 ABR 35/73 - unter Ziff. II 4 c der Gründe, AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Jedenfalls handelt es sich hier um Streitfragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung im weiteren Sinne, für die das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren die sachgemäße Verfahrensart ist.

2. Alle Verfahrensbeteiligten sind im Sinne des § 83 ArbGG beteiligungsbefugt und damit auch legitimiert, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Denn ihre betriebsverfassungsrechtlichen Interessen werden unmittelbar berührt oder können doch unmittelbar berührt werden.

Das gilt zunächst für die antragstellenden Betriebsräte der einzelnen Werke, aber auch für den Gesamtbetriebsrat des Unternehmens. Es ist nämlich bei der nach dem Gesetz stets erforderlichen Unternehmensnähe des leitenden Angestellten nicht auszuschließen, daß durch eine Tätigkeit des auf Unternehmensebene gebildeten Sprecherausschusses nicht nur die betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition der örtlichen Betriebsräte, sondern im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 50 BetrVG 1972 auch die des Gesamtbetriebsrats berührt werden könnte.

Der Arbeitgeber ist nach § 83 Abs. 1 ArbGG in einem Beschlußverfahren - da durch die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung stets betroffen - immer zu beteiligen. Schließlich bestehen auch gegen die Beteiligungsbefugnis und schon gegen die zunächst notwendige Beteiligungsfähigkeit des Sprecherausschusses keine Bedenken. Die Betriebsräte wollen



festgestellt haben, daß Bildung und Tätigkeit eines Sprecherausschusses für leitende Angestellte unzulässig ist. Dann ist unbeschadet der rechtlichen Gestaltung und Rechtsnatur eines Sprecherausschusses im einzelnen dieser jedenfalls ein faktisch existierendes Gebilde und damit zumindest passiv beteiligungsfähig und auch beteiligungsbefugt, wenn es um die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Zusammenschlusses von leitenden Angestellten geht. Zwar ist ein Sprecherausschuß als außerhalb des BetrVG 1972 stehendes Gebilde keine "beteiligte Person oder Stelle" im Sinne des § 10 ArbGG (a.M. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 10 Anm. 36). Die zumindest passive Beteiligungsfähigkeit und -befugnis eines Sprecherausschusses ergibt sich aber aus dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß unabhängig von der Rechtsform einer Vereinigung, die nicht nur die Summierung einzelner Mitglieder darstellen und zudem im Rechtsleben auftreten will, in einem gerichtlichen Verfahren als solche verklagt werden kann, durch das die Zulässigkeit der Bildung einer derartigen Vereinigung geklärt werden soll. Das Interesse an der generellen Klarstellung verlangt die Beteiligungsmöglichkeit und Beteiligungsbefugnis der Vereinigung (vgl. bezüglich eines nicht rechtsfähigen Vereins § 50 Abs. 2 ZPO, § 54 BGB; BAG Urteil vom 8. November 1962, AP Nr. 1 zu § 11 GmbHG, zur passiven Parteifähigkeit einer im Werden begriffenen GmbH; zur aktiven Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine vgl. Urteile des BGH vom 6. Oktober 1964, BGHZ 42, 210 = AP Nr. 6 zu § 54 BGB und vom 11. Juli 1968, AP Nr. 1 zu § 50 ZPO).

3. Schließlich besteht auch ein Rechtsschutzinteresse der Betriebsräte an der Klärung der von ihnen aufgeworfenen betriebsverfassungsrechtlichen Grundsatzfrage. Es geht hier nicht um die Klärung des betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstatus einzelner Angestellter als leitende Angestellte, was zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses führen könnte (vgl. Beschluß vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 23/73 -, AP Nr. 8 zu § 80 BetrVG 1972), sondern um die Frage, ob die Organisierung leitender Angestellter in



Sprecherausschüssen überhaupt möglich ist und ob ein derartiger Ausschuß bejahenderfalls Vereinbarungen mit der Unternehmensleitung abschließen kann. An der Klärung dieser Grundsatzfragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung haben die Betriebsvertretungen nach wie vor ein berechtigtes Interesse auch dann, wenn der ursprüngliche Sprecherausschuß, dessen Bildung Anlaß zur Einleitung des Beschlußverfahrens war, inzwischen neu gewählt worden sein sollte. Die Streitfragen selbst bestehen fort (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 136/73 -, AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972). Die Anträge des Betriebsrats richten sich gegen die Institution als solche und gegen die Vereinbarung vom 27. März 1972.

III. In der Sache selbst kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben. Die Bildung von Sprecherausschüssen leitender Angestellter und der Abschluß schuldrechtlicher Abmachungen zwischen einem derartigen Ausschuß und der Unternehmensleitung ist rechtlich möglich.

1. Die Bildung von Sprecherausschüssen durch den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen des Unternehmens oder Betriebes ist weder kraft einer einzelnen Gesetzesbestimmung, insbesondere des BetrVG 1972, noch bei einer Gesamtbetrachtung des Betriebsverfassungsrechts verboten, noch stehen ihr Normen des Grundgesetzes entgegen.

a) Dem Gesetzgeber des BetrVG 1972 war die Problematik der Bildung von Sprecherausschüssen leitender Angestellter bekannt. Der u.a. von Verbänden leitender Angestellter erhobenen Forderung nach gesetzlicher Verankerung derartiger, Sprecherausschüsse ist der Gesetzgeber entgegen den Vorschlägen der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucks. VI/1806, § 98 ff.) nicht gefolgt. Die Frage ist während der Beratungen des Plenums des Bundestages und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mehrfach erörtert worden (vgl. die näheren Darstellungen bei Boldt, Die Aktiengesellschaft 1974, S. 240 f.; Borgwardt-Steffens, RdA 1973, S. 72; Geitner, DB 1973, S. 281 und Rüthers, BB 1972, S. 1105 f.). Der schriftliche Ausschußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 12) führt insoweit aus, der CDU/CSU-Vorschlag zur Bildung von



Sprecherausschüssen werde abgelehnt, weil die betriebssoziologische Stellung der leitenden Angestellten noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Insbesondere erscheine es noch ungewiß, ob die Errichtung einer Sondervertretung oder die Integration in den Betriebsrat die sachgerechtere Lösung darstelle; die noch offenen Fragen sollten durch eine gesetzliche Institutionalisierung von Sprecherausschüssen im gegenwärtigen Zeitpunkt – d.h. dem Zeitpunkt des damaligen Gesetzgebungsverfahrens – nicht präjudiziert werden. Aus dieser Entstehungsgeschichte des BetrVG 1972 sind hinsichtlich der Bildung von Sprecherausschüssen gegenteilige Schlußfolgerungen gezogen worden, die von der Offenhaltung einer "bewußten Lücke" bis zu einer abschließenden organisatorischen Regelung des BetrVG 1972 im Sinne einer "Versagung" reichen. Nach Auffassung des Senats läßt sich aus den Gesetzesmotiven nicht mehr und nicht weniger entnehmen, als daß der Gesetzgeber sich bewußt einer Regelung des Problems der Sprecherausschüsse enthalten hat.

b) Es entspricht zwar allgemeiner Meinung, daß die organisatorischen Bestimmungen des BetrVG 1972 weitgehend zwingend sind, d.h., daß sie sogar durch Tarifvertrag und erst recht durch Betriebsvereinbarung oder gar Einzelabrede nicht geändert werden können, soweit das Gesetz nicht selbst eine derartige Möglichkeit vorsieht (vgl. z.B. in § 3 BetrVG 1972). Die Betriebsräte stellen die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmerschaft des Betriebes schlechthin dar, mögen sich die einzelnen Arbeitnehmer nun an einer Betriebsratswahl beteiligt haben oder nicht. Das kann aber nach Auffassung des Senats nur für die durch das BetrVG 1972 "verfaßte" Arbeitnehmerschaft gelten, d.h. die Arbeitnehmer des Betriebes, die durch den Betriebsrat repräsentiert werden. Die leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 werden jedoch trotz Anerkennung ihrer persönlichen Arbeitnehmerstellung aus der Anwendung des Gesetzes und damit aus der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung des Gesetzes wegen ihrer Nähe zum Unternehmer



(Arbeitgeber) bewußt herausgenommen, soweit das BetrVG 1972 nicht selbst ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das ist aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Hamm (Beschluß vom 22. November 1973, DB~~1174~~¹¹⁷⁴, S. 291 mit kritischer Besprechung Peter Nipperdey, DB~~1174~~¹¹⁷⁴, S. 678) nur in den §§ 105, 107 und 108 geschehen. § 105 BetrVG 1972 bezweckt lediglich die Informierung des Betriebsrats über personelle Veränderungen im Personenkreis der leitenden Angestellten, da diese vielfach als Vertreter des Arbeitgebers (Unternehmers) mit dem Betriebsrat und der durch den Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerschaft zu tun haben. Daß der Unternehmer zu seiner Unterstützung gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 aaO sachkundige Arbeitnehmer einschließlich leitender Angestellter zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zuziehen kann, ist -jedenfalls bei den leitenden Angestellten- eine Selbstverständlichkeit. § 107 Abs. 1 Satz 2 aaO sieht zwar auch die Möglichkeit vor, daß der Betriebsrat leitende Angestellte zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses berufen kann. Nach allgemeiner Meinung setzt dies aber die Bereitwilligkeit des einzelnen leitenden Angestellten voraus, in diesem Gremium mitzuwirken (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 107 Anm. 3 mit weiteren Nachweisen); sie unterfallen nicht der Kompetenz des Betriebsrats. Der Betriebsrat soll ausnahmsweise auch auf den Sachverstand leitender Angestellter zu seinen Gunsten zurückgreifen können. Diese wenigen Bestimmungen vermögen aber nicht zu Kompetenzüberschneidungen zwischen Betriebsrat und einem etwa gebildeten Sprecherausschuß zu führen, wenn letzterer sich streng auf die Wahrnehmung der Belange des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 beschränkt.

c) Es gibt keine weiteren Vorschriften im BetrVG 1972, die unmittelbar auf diesen Personenkreis anzuwenden wären, insbesondere auch nicht § 75 oder §§ 80 ff. BetrVG 1972. Der Betriebsrat ist nicht legitimiert, insoweit die Interessen der leitenden Angestellten zu vertreten. Das Gesetz spricht zwar von "im Betrieb tätigen Personen", von "Arbeitnehmern" oder auch von der "Belegschaft". Damit wird

aber noch nicht der Gesetzesvorschrift genügt, daß "ausdrücklich" im Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften auch für den Kreis der leitenden Angestellten normiert werden muß. Gemeint sind hier nur die Bestimmungen, in denen die leitenden Angestellten als solche genannt werden. Nur dann besteht eine klare Regelung. Eine ganz andere Frage ist es, ob sich arbeitsvertraglich, insbesondere kraft Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die Anwendung der Grundgedanken der genannten Vorschriften auch auf die leitenden Angestellten ableiten läßt, z.B. hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Personalakten (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 83 Anm.1; Wiese, RdA 1973, S. 1 [S. 7]). Das hat aber nichts mit einer "konkurrierenden" Zuständigkeit eines Sprecherausschusses gegenüber dem Betriebsrat zu tun.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung des Gesetzes der Personenkreis der leitenden Angestellten mehr oder weniger berührt werden kann; das Betriebsverfassungsgesetz strahlt, insbesondere im Bereich der sozialen Mitbestimmung nach § 87, auch auf die leitenden Angestellten aus, z.B. was die Lage der Arbeitszeit, die Urlaubsgewährung, Kantinenfragen und Ähnliches betrifft. Aber insoweit handelt es sich nicht um echte Befugnisse des Betriebsrats gegenüber leitenden Angestellten, sondern nur um mittelbare Auswirkungen von Mitbestimmungsrechten zu Gunsten der vom Gesetz verfaßten Arbeitnehmerschaft auf den von der Gesetzesanwendung ausgeschlossenen Personenkreis (vgl. bezüglich der Vergabe von Werkmietwohnungen Beschluß des Senats vom 30. April 1974 - 1 ABR 36/73 -, AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnungen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Eine echte Doppelzuständigkeit von Betriebsrat und Sprecherausschuß liegt nicht vor, mag der Betriebsrat auch z.B. gehalten sein, bei von allen Arbeitnehmern einschließlich der leitenden Angestellten benutzten Sozialeinrichtungen auch die Interessen des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 mit zu berücksichtigen.



Schließlich kann die Unzulässigkeit der Bildung von Sprecherausschüssen nicht aus § 3 BetrVG 1972, insbesondere Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hergeleitet werden. Diese Vorschriften befassen sich mit einer zusätzlichen oder auch einer an die Stelle des Betriebsrats tretenden und durch Tarifvertrag zu schaffenden Vertretung "der Arbeitnehmer". Gemeint sein können nur die Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1, nicht der Personenkreis des § 5 Abs. 2 oder 3 BetrVG 1972. § 5 aaO ermöglicht also weder (tarifliche) Sondervertretungen für leitende Angestellte noch verhindert sie sie. Die Vorschrift des § 3 BetrVG 1972 besagt nichts für und nichts gegen die hier zu entscheidende Frage.

Ergeben sich somit keine echten Überschneidungen von Mitbestimmungsbefugnissen des Betriebsrats einerseits und eines etwa gebildeten Sprecherausschusses für leitende Angestellte andererseits, so kann in der Tätigkeit eines Sprecherausschusses, der sich nur der Interessen des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 annimmt, auch keine nach § 78 BetrVG 1972 verbotene Störung oder Behinderung der Betriebsratstätigkeit gesehen werden. Zugleich verletzt der Arbeitgeber auch nicht den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat (§ 2 Abs. 1 BetrVG 1972), wenn er sich in Verhandlungen mit einem Sprecherausschuß einläßt. Beide Gremien stehen nebeneinander.

d) Auch durch andere Gesetze werden echte Zuständigkeiten des Betriebsrats für leitende Angestellte nicht begründet. Zwar kann ein Teil der leitenden Angestellten (vgl. § 14 Abs. 1 und 2 KSchG) beim Betriebsrat Einspruch nach § 3 KSchG gegen eine Kündigung einlegen. Insofern handelt es sich aber um kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, sondern es steht lediglich die von der Initiative des Arbeitnehmers abhängige Möglichkeit in Rede, sich der Hilfe des Betriebsrats als Vermittler zum Arbeitgeber zu bedienen.

2. Die leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 aaO können weder zum Betriebsrat mitwählen, noch in den Betriebsrat gewählt werden. Der Betriebsrat ist nur ausnahmsweise und nur mittelbar zur Berücksichtigung von Interessen leitender Angestellter legitimiert und verpflichtet. Es besteht also

ein gesetzlich nicht geregelter normfreier Raum. Dann kann es aber mangels gegenteiliger klarer gesetzlicher Bestimmungen diesem Personenkreis nicht wegen seiner Funktionsnähe zum Unternehmer (Arbeitgeber) verwehrt werden, aufgrund einer selbst gesetzten privaten und schuldrechtlichen Ordnung seine kollektiven Interessen selbst wahrzunehmen. Auch die leitenden Angestellten sind Arbeitnehmer und haben ihre Arbeitnehmerinteressen, die insbesondere in Großunternehmen, aber auch in anderen Unternehmen der Einzelne nicht immer ausreichend allein wahrnehmen kann. Die gegenteilige Auffassung würde ferner der grundgesetzlichen Ordnung widersprechen, weil dann ein Teil der Arbeitnehmerschaft entgegen dem dualistischen System unserer kollektiven Arbeitsrechtsordnung von der gemeinsamen Wahrnehmung seiner Interessen schlechthin ausgeschlossen wäre. Das würde jedenfalls mit dem Sozialstaatsgebot nicht vereinbar sein. Man kann diesen Personenkreis nicht von jeder Repräsentationsmöglichkeit kollektiver - sowohl gesetzlicher als privat-rechtlicher-Art ausschließen (vgl. Becker-Schaffner, BlStR 1974, S. 151; Boldt, AktG 1974, S. 239 [241], allerdings unter Berufung auf Art. 9 Abs. 3 GG; Geitner, DB 1973, S. 280; Rüthers, BB 1972, S. 1105 [1109]; Föhr, BB 1975, 140 [141] geht davon aus, daß betriebliche Zusammenschlüsse von leitenden Angestellten Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG sind).

3. Im Rahmen der in diesem Verfahren gestellten Anträge der Betriebsräte, nämlich der begehrten Feststellung, daß die Vereinbarung vom 27. März 1972 zwischen Vorstand und Sprecherausschuß unwirksam ist und daß der Beteiligten zu 5) aufgegeben werden soll, arbeitsrechtliche Erörterungen mit gewählten Mitgliedern eines Sprecherausschusses der leitenden Angestellten zu unterlassen, bedarf es keiner näheren tatsächlichen und rechtlichen Prüfung der streitigen Frage, ob und inwieweit an der Wahl zum Sprecherausschuß für das Unternehmen auch Arbeitnehmer teilgenommen haben oder gar gewählt worden sind, die nicht zum Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 gehören. Insoweit



fehlt es hier schon an jeder Substantiierung hinsichtlich einzelner Angestellter. Globale Behauptungen ohne jeden näheren Sachvortrag genügen auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht. Vor allem kommt es den Antragstellern in diesem Verfahren ersichtlich allein auf die Klärung der Grundsatzfragen an, wie sie in den Anträgen konkretisiert worden sind. Der Senat stimmt deshalb im Ergebnis dem Landesarbeitsgericht darin zu, daß eine Prüfung des Rechtsstatus der einzelnen Wähler des Sprecher-ausschusses und der in diesen Ausschuß gewählten Mitglieder nicht erforderlich ist.

4. Ist demnach gemäß den Ausführungen unter Ziff. III 1 und 2 davon auszugehen, daß die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 einen auf privatrechtlicher Grundlage gebildeten Sprecherausschuß organisieren können, so kann dieser Ausschuß grundsätzlich auch Vereinbarungen mit der Unternehmensleitung abschließen, die sich auf die Interessenwahrnehmung allein der leitenden Angestellten beziehen, die den Ausschuß mitgewählt oder (nachträglich) zu erkennen gegeben haben, daß sie sich zu dieser Interessenvertretung bekennen. Eine Zwangsrepräsentation aller leitender Angestellten durch einen Sprecher-ausschuß läßt sich aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht ableiten, auch nicht aus dem dann überdehnten Sozialstaatsprinzip. Insoweit handelt es sich aber nicht um Vereinbarungen betriebsverfassungsrechtlichen Charakters, insbesondere nicht um Betriebsvereinbarungen mit normativer Wirkung, die ohne weiteres für die Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten gelten würden, sondern um rein schuldrechtliche Abmachungen im Rahmen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit nach § 305 BGB. Vereinbarungen dieser Art werden allgemein für zulässig angesehen (vgl. Boldt, AktG 1974, S. 244; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 128; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 5 Anm. 22; Borgwardt-Steffens, RdA 1973, S. 75, Fußnote 77; GK-Kraft, Kommentar zum BetrVG, § 5 Anm. 48 ff.; Rütters, BB 1972, S. 1109; insoweit offenbar auch Föhr, BB 1975, S. 142).



Es bedarf hier keiner näheren Erörterung der Frage, auf welche Weise Absprachen zwischen Unternehmer und Sprecherausschuß zugunsten leitender Angestellter in deren Arbeitsverhältnisse "transformiert" werden können.

5. Demnach ist lediglich noch zu prüfen, ob der Inhalt der konkreten Vereinbarung vom 27. März 1972 in die gesetzlich geregelte Betriebsverfassung, insbesondere den Zuständigkeitsbereich der Betriebsräte, eingreift oder sonst rechtlich verfehlt ist. Auch insoweit bestehen vom Inhalt der Vereinbarung her keine Bedenken. Es handelt sich lediglich um Richtlinien, zu deren Einhaltung sich der Unternehmer (Arbeitgeber) verpflichtet.

Im einzelnen gilt folgendes: Gegen Abschnitt I bestehen keine Bedenken, wenn man ihn dahin versteht, daß der Sprecherausschuß in Verbindung mit Abschnitt II nur für den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auftreten will und diesen auch nur insoweit vertritt, als der einzelne leitende Angestellte mitgewählt oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, daß der Ausschuß seine Interessen wahrnehmen soll. Abschnitt III enthält sachgemäße organisatorische Bestimmungen über die Wahl und Organisation des Ausschusses. In Abschnitt IV verpflichtet sich der Unternehmer, die Mitglieder des Sprecherausschusses nicht zu benachteiligen oder zu begünstigen, ihnen erforderliche Arbeitsbefreiung zu gewähren und die Kosten des Sprecherausschusses zu tragen. Auch diese Regelung ist rechtlich unbedenklich, zumal es auf die Frage, ob der Sprecherausschuß etwa eine Vereinigung im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 GG darstellen könnte, nicht ankommt. Der Abschnitt V bringt als Kernstück der Vereinbarung einen Katalog der Aufgaben und Befugnisse des Sprecherausschusses, bezogen auf den Personenkreis der leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 aaO. Ziffer 3 insbesondere macht die Erörterung von Angelegenheiten einzelner leitender Angestellter von deren Wunsch abhängig, worin eine Vollmachtserteilung an den Sprecherausschuß gesehen werden kann. Bei der Vereinbarung von Richtlinien für die Gestaltung der Dienstverhältnisse gemäß Ziffer 4 und der schuldrechtlichen Verpflichtung des Vorstandes, diese Richtlinien bei der einzelver-



traglichen Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der leitenden Angestellten zu beachten, ist zu berücksichtigen, daß derartige Richtlinien keinen normativen Charakter haben, sondern durch Einzelvereinbarung noch der einzelne Arbeitsvertrag des leitenden Angestellten gestaltet werden muß, also von dessen Zustimmung abhängig ist. Auch die Pflicht zur Anhörung vor Kündigungen (Ziff. 5) berührt keine Rechte des Betriebsrats, soweit diese nach § 105 BetrVG 1972 oder § 3 KSchG bestehen. Schließlich beeinträchtigt die Unter- richtung des Sprecherausschusses über wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens (Ziff. 6) in keiner Weise die Befugnisse des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrats nach §§ 106 ff. BetrVG 1972. Die Vereinbarung einer Schweigepflicht nach Abschnitt VI ist möglich; allerdings müssen die einzelnen Mitglieder des Sprecherausschusses sich jeweils dieser Verpflichtung unterwerfen, was aber auch ohne ausdrückliche Erklärung geschehen kann. Auch gegen eine Versammlung der leitenden Angestellten (Abschnitt VII), wiederum beschränkt auf den Personenkreis des § 5 Abs. 3 aaO, sind keine rechtlichen Bedenken geltend zu machen. Dasselbe gilt schließlich für die Vertretung des Vorstandes (Abschnitt VIII) und die Schlußbestimmungen in Abschnitt IX.

6. Ist es nach den Ausführungen unter Ziffer III 4 der Gründe zulässig, daß der Personenkreis des § 5 Abs. 3 aaO seine Interessen durch einen gewählten Sprecherausschuß wahrnehmen läßt, so kann dieser naturgemäß auch mit dem Unternehmer (Arbeitgeber) arbeitsrechtliche Erörterungen anstellen. Demnach ist der zweite Antrag der Betriebsräte ebenfalls unbegründet.

7. Demzufolge muß die Rechtsbeschwerde insgesamt zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Muhr

Schwarz

